

Entwurf – Teilzeitkonzept

Gesetzliche Grundlagen

- Schulgesetz Berlin vom 27.09.2021 (Aufgaben der Schulleitung, der Lehrkräfte, Teilnahme an Konferenzen) § 7 Abs.2 SchulG = Eigenverantwortung, § 69 Abs. 1 Nr. 6 SchulG = Unterrichtseinsatz von Lehrkräften
- Grundschulverordnung (Teilnahme an Konferenzen)
- Arbeitszeitverordnung
- Landesgleichheitsgesetz + daraus resultierende Frauenförderplan
- SGB IX
- Integrationsvereinbarung
- Senatsverwaltung: Empfehlungen für den Einsatz teilzeitbeschäftiger Lehrkräfte vom März 2017
- GEW Empfehlungen
- Urteil Bundesverwaltungsgericht vom 16. Juli 2015

Unterrichtsplanung

a. **Unterrichtseinsatz** (abhängig von der schulischen Situation)

- Einsatz in möglichst wenigen Jahrgangsstufen
- Einsatz in möglichst wenigen Fächern und Klassen
- Wunschzettel mit Lehrkraft besprechen und individuelle und schulische Situation in Einklang bringen
- Längerfristig für ein bestimmtes Fach tätig bleiben = vorhandene Ressourcen nutzen und ausbauen

b. **Springstunden**

c. **Unterrichtsfreie Tage / Kürzere Einsatztage** (wenn organisatorisch machbar)

Anzahl Pflichtstunden/Woche	bis 18	18 - 24	25 - 28
Anzahl Springstunden/Woche	1	2	3
Anzahl Mehrarbeit/Monat	1	2	3
unterrichtsfreier Tag	1	1 kurzer Tag	

Aufsichtsminuten/ Woche	35	50	65
------------------------------------	-----------	-----------	-----------

Außerunterrichtliche Aufgaben

Dazu gehören alle Aufgaben, die neben der Unterrichtsverpflichtung von den Lehrkräften zu erledigen sind. Diese sollten grundsätzlich nur anteilig erbracht werden, wenn rechtliche, pädagogische und/oder organisatorische Erwägungen dem nicht entgegenstehen.

Unterscheidung nach

- a. teilbaren Aufgaben:
Vertretungen / Aufsichten / Elternsprechtag / Klassenfahrt / externe Fortbildungen / Wandertage / Zwischenbewertungen

 - b. unteilbaren Aufgaben:
Konferenzen / Dienstberatungen / Studientage / schulinterne Fortbildungen / Präsenztage

Die Teilnahme an Gesamtkonferenzen und Fachkonferenzen, Klassenkonferenzen, Jahrgangskonferenzen ist für die pädagogische Arbeit und die schulinterne Kommunikation grundsätzlich verbindlich (§ 7 Abs: 2 SchulG).

Präsenztage

- Teilnahme an Studentagen und 1. Hilfe – Übungen ist Pflicht
 - an den anderen Tagen ist eine Reduzierung der Teilnahme-Zeit möglich

Anzahl Pflichtstunden/ Woche	bis 18	18 - 24	25 - 28
Verspflichtende Stundenanzahl pro Tag	4 Stunden *	5 Stunden *	Volle Zeit

* Die genauen Anwesenheitszeiten werden von der Schulleitung nach Maßgabe dienstlicher Notwendigkeiten festgelegt.

Nachmittagsveranstaltungen

- Teilnahmepflicht: Sommerfest, Spendenlauf, Weihnachtskonzert, Einschulungsfest

Anzahl Pflichtstunden/ Woche	bis 18	18 - 24	25 - 28
Teilnahmepflicht an mindestens	2 Veranstaltungen	3 Veranstaltungen	Volle Zeit

- diese werden nach Bekanntgabe des Schuljahresarbeitsplanes als Zusatz zum Geschäftsverteilungsplan unter freiwilliger Auswahl verbindlich festgehalten
- Verpflichtungen zur Übernahme von Aufgaben laut Geschäftsverteilungsplan differenziert betrachten, je nach Arbeitsumfang der zu wählenden Aufgaben
- Teilnahme an sich bildenden Arbeitsgruppen ist freiwillig

Teilnahme an Fachkonferenzen

Jede Fachkonferenz tagt 3 x im Schuljahr. Die Teilnahme an den FK gehört zu den Dienstpflichten, weil sie die fachliche Qualifizierung im einzelnen Fach sicherstellt!

Stimmberechtigte und zur Teilnahme verpflichtete Mitglieder der Fachkonferenzen sind:

1. die Lehrkräfte, die eine Lehrbefähigung für das betreffende Fach oder die betreffende Fachrichtung besitzen oder darin unterrichten, sowie die sonstigen pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Faches,
2. die in dem jeweiligen Teilbereich selbständig Unterricht erteilenden Personen im Vorbereitungsdienst nach dem Lehrkräftebildungsgesetz, sofern nicht Ausbildungsverpflichtungen entgegenstehen. (§82 SG)

Sofern eine Lehrkraft zur Teilnahme an **mehr als drei** Fachkonferenzen verpflichtet ist, kann sie von der Schulleiterin oder dem Schulleiter auf Antrag von der Teilnahmepflicht an bestimmten Fachkonferenzen befreit werden; die Schulleiterin oder der Schulleiter entscheidet, an welcher Fachkonferenz die Lehrkraft teilnimmt. (§82 SG)

An weiteren Fachkonferenzen kann auf freiwilliger Basis teilgenommen werden.